

Dreiländer-Tagung 2009 der  
verwaltungswissenschaftlichen  
Gesellschaften von Deutschland,  
Österreich und der Schweiz  
11./12. Juni 2009 in Schaffhausen



## Reform der administrativen Sicherheitsstruktur in Deutschland?

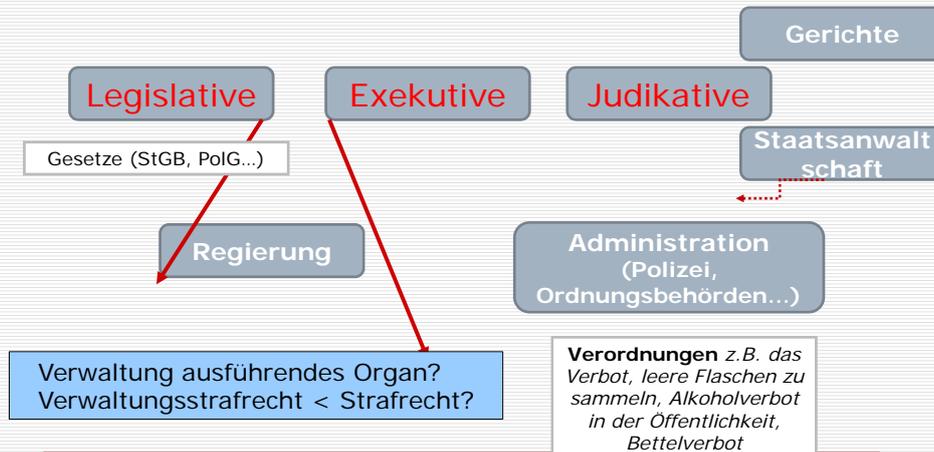
Prof. Dr. Thomas Feltes, Ruhr-Universität Bochum  
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

[www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de) [www.rub.de/kriminologie](http://www.rub.de/kriminologie)  
[www.polizei-newsletter.de](http://www.polizei-newsletter.de) [www.policescience.info](http://www.policescience.info)

## Gliederung

1. „Administrative Sicherheitsstruktur“?
2. Föderalismus und Innere Sicherheit
3. Innere vs. äußerer Sicherheit? *„Die Sicherheit Deutschlands wird nicht nur, aber auch am Hindukusch verteidigt“*
4. Politik leitet Verwaltung? Wer (be)treibt Sicherheitspolitik?  
Beispiele
  - a. BGS/Bundespolizei
  - b. Gäfken und Folter
  - c. Flugzeugabschuss
  - d. G8-Gipfel, Spähpanzer und Flugaufklärung
  - e. Gemeinsames Terrorismuszentrum
  - f. Europol u.a.
  - g. Winnenden und das „Waffenverbot“
5. Ergebnis

## 1. „Administrative Sicherheitsstruktur“?

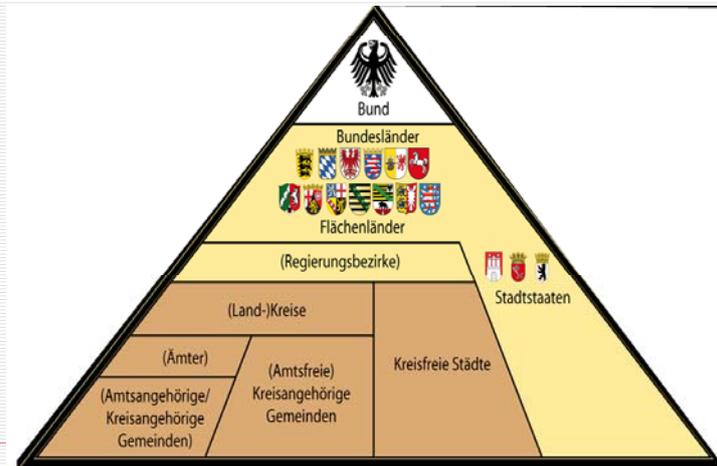


## Gewaltenteilung – wozu?

## Kommentar:

Theoretisch klare Struktur, in der Realität leider immer wieder Überschneidungen, z.B. bei Verordnungen (Videoüberwachung, öffentl. Ordnung); Ordnungsbehörden haben im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (A und CH: Verwaltungsstrafrecht) teilw. quasi-rechtsprechende Funktion (Geldbußen bis in den oberen 6-stelligen Bereich, die als Geldstrafe über den Tagessatz nach § 40 StGB kaum erreicht werden können). Administration „eigentlich“ nur ausführendes Organ, in der Realität teilweise selbst faktische Rechtsetzung.

## 2. Föderalismus und Innere Sicherheit



### Kommentar:

#### Probleme

- bei der Umsetzung von Bundesgesetzen (Ermessensspielraum),
- bei unterschiedlicher Strafzumessung und
- bei unterschiedlichen lokaler Rechtskultur.

#### Föderalismus und seine Probleme:

Unterschiedliche Polizeigesetze, Ordnungsbehörden unterschiedlich, Digitalfunk, Zusammenarbeit Polizei mit Katastrophenschutz, Feuerwehr, THW, Hilfsdienste u.a.

### 3. Innere vs. äußerer Sicherheit?

„Die Sicherheit Deutschlands wird nicht nur, aber auch am Hindukusch verteidigt“ (Verteidigungsminister Struck (SPD))

➤ Klare und unstrittige Trennung zwischen Polizei und Bundeswehr bis in die 1990er Jahre

➤ Zunehmend wird die Bundeswehr aber als „Hilfspolizei“ auch im Inland diskutiert (z.B. bei der WM 2006, Näheres dazu später), auch bei „asymmetrischen Bedrohungen“



<http://rollmaps.files.wordpress.com/2007/06/bundeswehr-hindukusch.jpg>

### Militär in den Städten?

04.08.08, 18:06 | ★★★★★ | 43 Kommentare | Artikel merken

Straßenkriminalität

#### Berlusconi schickt Soldaten

Zur Kriminalitätsbekämpfung hat die italienische Regierung mit der Stationierung von Soldaten in Städten begonnen. Kritiker sind entsetzt.

In Rom wurden zunächst 400 Sicherheitskräfte an U-Bahnstationen, Bahnhöfen und einem Einwanderungszentrum postiert. In Mailand patrouillierten rund 150 Soldaten am Dom und an Stätten wie dem US-Konsulat und der Synagoge. Auch in Neapel, Bologna und Palermo waren Medienberichten zufolge Soldaten im Einsatz.



Ein Soldat bewacht den Mailänder Dom

Oberstleutnant Mario Busi sagte, die Entsendung der insgesamt 3000 Soldaten habe am Montag begonnen und werde die Woche über andauern. Der von der Regierung von Ministerpräsident Silvio Berlusconi als Teil eines Sicherheitspakets beschlossene Maßnahme stimmte das Parlament im Juli zu. Sie soll sechs Monate in Kraft bleiben.

## Kommentar:

Ist Italien im Krieg? Wohl kaum, es sei denn, man verwendet den „War on Crime“, wie er erstmals in den 1960er Jahren in den USA „erfunden“ wurde.

Wer ist für die Innere Sicherheit zuständig? Länderpolizei hat bedenkenlos den Zugriff der Bundespolizei auf Länderhoheit akzeptiert. Geht sie ähnlich jetzt mit dem Militär um?

## Schäuble: Präventivschläge (2002)

- Übernahme der amerikanischen Doktrin der Präventivschläge, um Massenvernichtungswaffen und Terrorismus zu bekämpfen:
- “Man kann diese Gefahren aber nur vermeiden, indem man Anschläge und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen verhindert. Mit Vergeltung, also einem Zweitschlag, schützen Sie unsere Bevölkerung nicht.“*
- Verfassungswidrig?
- Bundeswehr ist kein beliebig verwendbares Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik. **Art. 87a legt die Bundeswehr auf die Landesverteidigung fest.**
- Ausnahmen bestehen aufgrund von Art. 24 nur im Rahmen der UNO (BVerfG 1994) und nach Art. 35 bei einer Naturkatastrophe oder besonders schweren Unglücksfall.

Von Mai 2003

#### 4. Prinzipien und Interessen deutscher Sicherheitspolitik

35. Oberstes Ziel deutscher Sicherheitspolitik ist es, die Sicherheit und den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Sie setzt dazu die bestehenden globalen und regionalen Sicherheitsinstitutionen wie die Vereinten Nationen (VN), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Nordatlantische Allianz (NATO) und die Europäische Union (EU). Die Vielfalt der Aufgaben erfordert eine ganzheitliche Sicherheitspolitik mit flexiblen und aufeinander abgestimmten Instrumenten, die mittelfristig in einer nationalen Sicherheitskonzeption gebündelt werden müssen.

36. Deutsche Sicherheitspolitik ist umfassend angelegt und berücksichtigt politische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und kulturelle Bedingungen und Entwicklungen. Sicherheit kann weder vorrangig noch allein durch militärische Maßnahmen gewährleistet werden. Präventive Sicherheitspolitik umfasst politische und diplomatische Initiativen sowie den Einsatz wirtschaftlicher, entwicklungspolitischer, rechtsstaatlicher, humanitärer und sozialer Maßnahmen.

37. Gleichwohl sind die politische Bereitschaft und die Fähigkeit, Freiheit und Menschenrechte, Stabilität und Sicherheit notfalls auch mit militärischen Mitteln durchzusetzen oder wiederherzustellen, unverzichtbare Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit eines umfassenden Ansatzes von Sicherheitspolitik. Grundgesetz und Völkerrecht bilden die Grundlage für alle Einsätze der Bundeswehr.

38. Kein Staat kann unter den heutigen Bedingungen für sich allein Frieden, Sicherheit und Wohlbefind gewährleisten. Die Gestaltung des internationalen Umfelds in Übereinstimmung mit deutschen Interessen, die Bewältigung der komplexen Herausforderungen, die Eindämmung von Risiken und Bedrohungen und der Schutz Deutschlands vor ihnen sind im nationalen Alleingang nicht zu leisten. Gemeinsame Anstrengungen sind notwendig.

39. Die neuen sicherheitspolitischen Chancen und die komplexen Risiken erfordern eine deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf die Verhütung von Krisen und Konflikten ausgerichtet ist, das gesamte Spektrum sicherheitspolitisch relevanter Instrumente und Handlungsoptionen umfasst und gemeinsam mit den Verbündeten und Partnern in der NATO und in der EU organisiert ist. Ihr Ziel ist, vorzubeugen und einmündigst Gewalt zu vermeiden. Dies verlangt zwingend nationale und internationale Fähigkeiten zur Früherkennung und Aufklärung.

40. Für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik ergeben sich daraus drei Folgerungen:

Erstens: Die transatlantische Partnerschaft bleibt die Grundlage unserer Sicherheit. Ohne die Vereinigten Staaten von Amerika gibt es auch künftig keine Sicherheit in und für Europa. Deutschland wird weiterhin einen substantiellen Beitrag zur transatlantischen Partnerschaft leisten.

Zweitens: Der Stabilitätsraum Europa wird durch eine breit angelegte, kooperative und wirksame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU gestärkt. Auch die Globalisierung macht ein voll handlungsfähiges Europa erforderlich. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik beruht auf der strategischen Partnerschaft mit der Nordatlantischen Allianz und ermöglicht selbständiges europäisches Handeln, wo die NATO nicht tätig sein muss oder will.

Drittens: Deutschland beteiligt sich aktiv an der Arbeit von VN und OSZE, um die eigene Sicherheit zu gewährleisten, der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts weltweit Geltung zu verschaffen, Demokratie, wirtschaftlichen Fortschritt, soziale Entwicklung nachhaltig zu stärken, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sowie die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen zu überwinden.

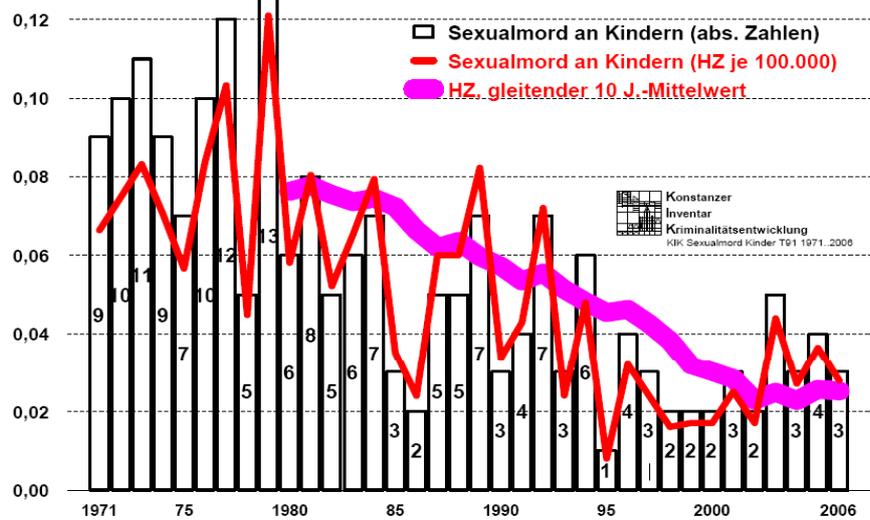
#### 4. Politik leitet Verwaltung? Wer (be)treibt Sicherheitspolitik? Beispiele.

- a) Öffentliche Wahrnehmung
- b) BGS/Bundespolizei
- c) Gafken und die Folterdiskussion
- d) Flugzeugabschuss
- e) G8-Gipfel, Spähpanzer und Flugaufklärung
- f) Gemeinsames Terrorismuszentrum
- g) Europol u. a.
- h) Winnenden und die Folgen
- i) Regionale Ordnungspolitik

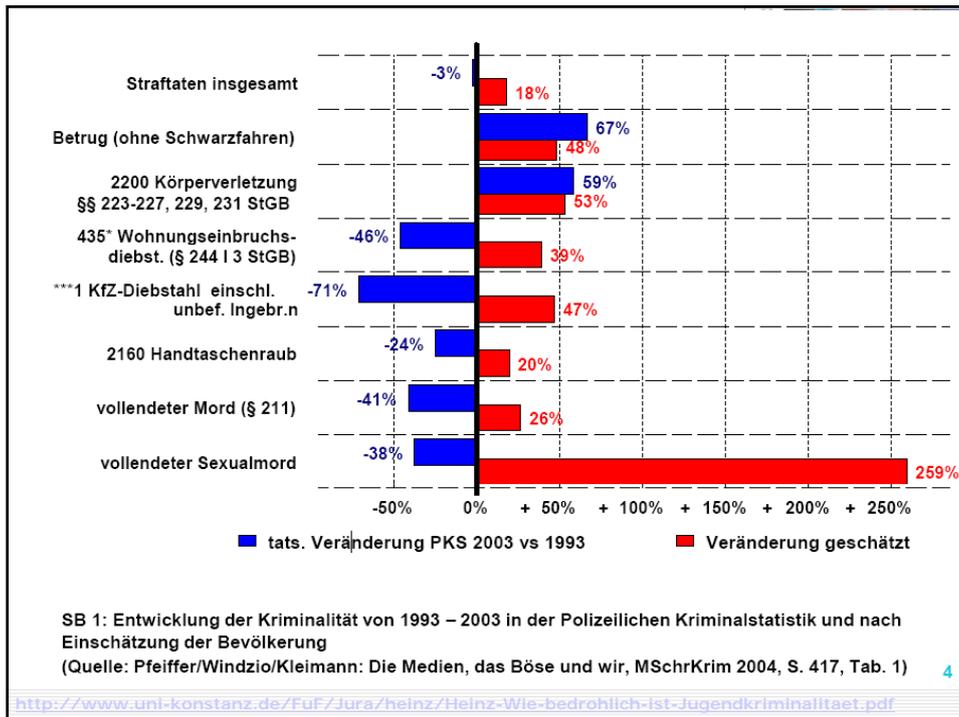
a) Öffentliche Wahrnehmung.  
Oder: Wer oder was steuert die Politik?

- Beispiel: **Sexualmorde an Kindern**
- Wie viele pro Jahr?
- In den letzten Jahren **angestiegen**?

Sexualmorde an Kindern, 1971-2006



SB 5: Polizeilich registrierte Sexualmorde an Kindern  
(Quelle: Konstanzer Inventar - <http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/>)



**b) Bundesgrenzschutz (BGS) vs. Bundespolizei**  
 Seit Juli 2005 heißt der ehemalige BGS Bundespolizei

- Seit 1997 „Sicherheitsnetze“ und „Sicherheitspartnerschaften“, angeboten zuerst von IM Kanther
- Schleichende Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei (vom Bfh. in die Innenstädte)
- In der Folge auch: Public Private Partnerships (PPP)

[http://www.glin.de/medien/59/59\\_1.htm](http://www.glin.de/medien/59/59_1.htm)



## c) Gäfgen und die Folter (2002)



- ❑ Disk. um „Rettungsfolter“ und Forderung von Straffreiheit für Polizisten
- ❑ Gilt Art. 3 EMRK noch ? (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)
- ❑ Gerechtfertigt wird die sog. „Rettungsfolter“ jetzt in den neuesten Ausgabe des GG-Kommentars von Maunz/Dürig durch Herdegen.
- ❑ Folter in D: bis 1828
- ❑ in Spanien bis 1980er Jahre
- ❑ USA: bis heute? („Folter als Gewohnheitsrecht“?) (Norman Birnbaum)



## Kommentar:



Der Gerichtshof urteilte mit 6 zu 1 Stimmen, dass Gäfgen zwar Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) geworden sei, den Opferstatus bei Einleitung des Verfahrens vor dem EGMR aber verloren habe, weil die deutschen Gerichte – allen voran das Bundesverfassungsgericht – die Vernehmungsmethode als Verstoß gegen Art. 3 anerkannt hätten, die beiden Polizeibeamten strafrechtlich verurteilt worden waren und das durch verbotene Vernehmungsmethoden erlangte Geständnis im Strafverfahren nicht gegen Gäfgen verwertet wurde. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte, als es die Beschwerde Gäfgens abwies, an die Ausnahmslosigkeit des Folterverbots erinnert: „Denn die Anwendung von Folter macht die Vernehmungsperson zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung ihres verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs und zerstört grundlegende Voraussetzungen der individuellen und sozialen Existenz des Menschen.“ Das Gericht stellte neben dem Schuldspruch fest, dass eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 120 Euro (insgesamt 10.800 Euro) gegen Daschner und von 60 Tagessätzen zu je 60 Euro (insgesamt 3.600 Euro) gegen Ennigkeit tat- und schuldangemessen seien, verwarnte beide und behielt im Sinne einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB die Verurteilung zu den genannten Geldstrafen vor, wobei eine Bewährungszeit von einem Jahr festgesetzt wurde. Damit bewegte sich das Gericht nach einhelliger Meinung an der absolut untersten Grenze einer strafrechtlichen Reaktion, da das Gesetz in derartigen Fällen grundsätzlich Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren vorsieht. Allerdings sah das Gericht in diesem Fall trotz Vorliegens des Regelbeispiels des § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB „massiv mildernde Umstände, die der Anwendung des erhöhten Strafrahmens [...] entgegenstehen und ihn als unangemessen erscheinen lassen“. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist ein Reaktionsmittel eigener Art. Sie setzt einen Schuldspruch voraus, stellt aber zunächst (und bei Bewährung endgültig) nicht die Verhängung der vorbehaltenen Strafe dar. Aufgrund Fristablaufs wurde der Vorbehalt gegenstandslos. Daschner ist daher nicht vorbestraft.

Herdegen schreibt in dem aktuellen GG-Kommentar von Maunz/Dürig, dass sich der Menschenwürdeanspruch erst aus einer wertenden Gesamtbetrachtung ergäbe. Ansonsten müsse der Schutz auf Verfolgungen aus rassistisch-ethnischen Gründen begrenzt werden - oder aber das strikte Verbot jedes würderelevanten Eingriffs ersticke die Handlungsfähigkeit staatlicher Organe. Neue Ausführungen macht er darin insbesondere zur so genannten Rettungsfolter, für die er keine befriedigende Lösung sieht. Andererseits ließe eine Relativierung des Folterverbots [...] von einem völlig abwägungsfreien Würdekern wenig übrig. Notfalls müsse der Schutz hochrangiger Rechtsgüter bei den Rechtsfolgen berücksichtigt werden.

## d) Flugzeugabschuss

- Gesetzesentwurf von 2004 wurde 2006 vom BVerfG (1 BvR 357/05) für verfassungswidrig erklärt
  - [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html)
- 2007: Verteidigungsminister Jung erklärt, dass er bei einem Terrorangriff ein entführtes Passagierflugzeug abschießen lassen würde, auch ohne gesetzliche Grundlage.



## Kommentar:

Mit dem Luftsicherheitsgesetz und dessen so genannter Abschussbefugnis hatte der Bundestag versucht, klare Antworten und den Sicherheitskräften eine eindeutige Rechtsgrundlage für ihre Entscheidung zu geben. Der Versuch ist vorerst gescheitert. Aber auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt eine gesetzliche Lösung des moralischen Dilemmas weiter aller Anstrengungen wert.

Bundeswehr als Hilfspolizei?

Die Forderung nach einem Bundeswehr-Einsatz verkennt die Unterschiede zwischen Polizei und Militär.

Zyprien: Die Bundeswehr ist keine Polizei mit schweren Waffen, und Kriegsführung ist keine Steigerungsform polizeilicher Gefahrenabwehr. Terrorismus und seine Bekämpfung sind kein Bürgerkrieg. Und wir sollten diesen Eindruck auch nicht dadurch erwecken, dass wir die Grenzen zwischen Polizei und Militär auflösen und im Frieden Soldaten auf die Straßen schicken. Islamistische Terroristen sind Kriminelle und die Verbrechensbekämpfung ist bei unserer Polizei in guten Händen. Polizei und Justiz dagegen haben Erfahrung mit asymmetrischen Auseinandersetzungen, denn bei der Verbrechensbekämpfung haben sie es seit jeher mit einem Gegner zu tun, der im Verborgenen agiert. Mit ihren Mitteln und Fähigkeiten müssen wir präventiv tätig werden und verhindern, dass es überhaupt zu einem Anschlagversuch kommt. Wenn die Bundeswehr in Afghanistan oder anderen Krisengebieten hilfsweise auch polizeiliche Aufgaben übernimmt, dann tut sie dies nur, weil dort (noch) keine funktionierende Polizei existiert und die Sicherheitslage eine Entsendung ziviler Ordnungshüter nicht zulässt. Trotz der Trennung zwischen Streitkräften und Polizei ist eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung selbstverständlich. Bei Naturkatastrophen und "besonders schweren Unglücksfällen" erlaubt Artikel 35 des Grundgesetzes schon heute, dass die Bundeswehr zum Bevölkerungsschutz Amtshilfe leistet. Selbstverständlich können auch ein terroristischer Angriff und seine Auswirkungen ein "besonders schwerer Unglücksfall" sein, und natürlich kann die Bundeswehr auch bei der Fußballweltmeisterschaft technische Hilfe leisten, mit Sanitätseinrichtungen, bei der ABC-Abwehr oder zur Luftaufklärung mit Awacs-Fluggeräten. Für all das brauchen wir aber keine Grundgesetzänderung.

Warum aber tut man sich dann so schwer mit privaten Sicherheitsdiensten?

## e) Einsatz der Bundeswehr beim G-8-Gipfel 2007 in Heiligendamm

- ❑ Neun Spähpanzer 14 BW-Flugzeuge waren im Einsatz
- ❑ 6 x Flugaufklärung mit Bundeswehr-Tornados, einmal in 112 Meter Höhe über das Camp der Protestierer
- ❑ Was wurde geschützt? Ein Maisfeld?
- ❑ Befugnisnorm?
- ❑ Befehlskette? angefordert von der Polizei-Sondereinheit, ohne Rücksprache mit dem Innenministerium (str.!) und ohne Genehmigung durch den Bundesverteidigungsminister



"Fennek"-Spähpanzer auf einer Autobahnbrücke bei Rostock während des G-8-Gipfels: Schutzeinsatz am Maisfeld

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,469914,00.html>

## f) Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum in Berlin (GTAZ) – Aufhebung des Trennungsgebotes des GG?

- ❑ **220 Beamte** von dem Bundeskriminalamt, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Zollkriminalamt und Militärischem Abschirmdienst, sowie Vertreter der Landeskriminalämter, der Bundespolizei und dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
- ❑ Eingerichtet **Dezember 2004 (!)** als „Lage- und Analysezentrum zur Terrorabwehr“
- ❑ BKA: 100, Bundesamt für Verfassungsschutz: mehr als 50; Zusätzlich 50 weitere Fachkräfte „der beteiligten Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern“
- ❑ Die Bundesländer haben der Einrichtung „ganz überwiegend“ zugestimmt (Schily 2004)
- ❑ Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/100/1610007.pdf>





## h) Winnenden und das Waffenverbot

- Reflexartige Forderung nach „schärferen Waffengesetzen“; dann Zurückrudern
- Paintball-Verbot: Zuerst ja, dann nein.
- „Der Bochumer Kriminologe Thomas Feltes nimmt kein Blatt vor den Mund: *„Das ist ein Paradebeispiel für symbolische Politik und Aktionismus.“* Es werde erneut ein Nebenschauplatz eröffnet. *„Und das zeigt, dass das eigentliche Problem überhaupt nicht erkannt wurde“.* Quelle:  
<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/0/0.3672.7584224.00.html?dr=1>



PAINTBALL  
**Doch kein Ballersport-Verbot?**  
REGIERUNG RUDERT NACH BILD.DE-INFORMATIONEN ZURÜCK

## i) Regionale Ordnungspolitik

Test:

Wo ist das Durchwühlen von Mülltonnen nach Pfandflaschen verboten?

- a) Iran
- b) Texas
- c) Singapur
- d) Gelsenkirchen
- e) Schaffhausen

Antwort: § 10 ObVO GE

„(1) Das Leeren und Durchsuchen außerhalb von Gebäuden befindlicher Abfallbehälter ist verboten.“

LA BEAUTÉ



EST DANS LA RUE

## Wem gehört die Stadt, die Straße, der öffentliche Raum?

**Neue  
Versammlungs-  
gesetze in BY  
und BW!**





Alexander Mitschlich  
Die Unwirtlichkeit unserer  
Städte  
Abbildung zum Unfrieden  
...  
...  
...  
...  
...



**Die Unwirtlichkeit unserer Städte: Anstiftung zum Unfrieden**



## Kommentar:

---

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden allzu oft missbraucht, um die **Vertreibung von unerwünschten Personengruppen**, insbesondere aus den Innenstädten, zu legitimieren. Die Hauptursachen für den erhöhten Vertreibungsdruck sind die stark zunehmende Ökonomisierung und Privatisierung öffentlicher Räume (z.B. Hausrecht in Shoppingmalls, Einkaufs- und Ladenpassagen, auf Flächen der Deutschen Bahn AG, der kommunalen Verkehrsbetriebe, etc.) sowie diffuse Unsicherheitsgefühle und irrationale Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung“. „In dem Hamburger Senatsdrucksachenentwurf ‘Maßnahmen gegen die Unwirtlichkeit der Stadt’ geht es um die Beseitigung der sichtbaren Erscheinungsformen von städtischer Armut und die Verhinderung von ‘Konzentration und Verfestigung’ sog. Randgruppen und das ‘Sauberhalten repräsentativer Räume und Visitenkarten der Stadt’.“

s. Jörg Hutter: Wem gehört die Straße? - Kritische Anmerkungen zur neuen Ordnungs- und Sicherheitspolitik, in: DVJJ Mitgliederrundbrief, Bremer Regionalgruppe, 4. Jahrgang Nr. 3, Bremen 1998, S. 1-5.

## Öffentlichkeit, öffentlicher Raum und Demokratie

- ❑ „Öffentlicher Raum“: Orte, für jeden frei und ohne Bezahlung zugänglich und nutzbar
- ❑ Straßen, öffentliche Plätze, Gebäude, die frei zugänglich sind und dem Staat gehören, große Teile der Natur
- ❑ Einkaufszentren: nur scheinbar „öffentlich“
- ❑ In der europäischen Tradition sind die Stadt und ihr „Raum“ physischer Ausdruck der Strukturierung von Raum und Zeit bzw. der Strukturierung des **gemeinschaftlichen Lebens**.
- ❑ Orte gemeinschaftlichen Handelns sind **wichtig und konstitutiv für Gemeinschaft und Demokratie**.
- ❑ Ohne (tatsächl.) öffentliche Räume gibt es keine Gemeinschaft. **Ausgrenzung bedeutet Deklassierung**
- ❑ Der öffentliche Raum ist Produkt der Gesellschaft und dient dieser als öffentliche Bühne, als Raum des Zusammenlebens.

## Der Jurist fragt: *Wem gehört die Parklücke?* Der Sozialwissenschaftler: *Wem gehört die Stadt?*

- ❑ „Der öffentliche Raum als demokratisch definierte und somit **allen Bürgern gleichermaßen zugängliche Sphäre** ist ein relativ junges Phänomen, das sich aus baulichen, politischen und sozialen Prozessen speist und unterschiedliche historische Wurzeln hat. Heute erscheinen uns dessen Rahmungen klar definiert. Da er von einer Jahrhunderte währenden Geschichte geprägt ist, **gibt er den Bewohnern des Gemeinwesens Gefühle der Vertrautheit und Sicherheit**. Auf der anderen Seite handelt sich meist um umstrittene urbane Zonen, die vielen verschiedenen Zielen und Klassen gedient haben.“

Titus Simon, Öffentlichkeit und öffentliche Räume – Wem gehört die Stadt? In: D. Baum (Hrsg.): Die Stadt in der Sozialen Arbeit. Ein Handbuch für soziale und planende Berufe. 2007

## Kriminalisierung sozialer Randgruppen

- „Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden allzu oft missbraucht, um die **Vertreibung von unerwünschten Personengruppen**, insbesondere aus den Innenstädten, zu legitimieren.
- Die Hauptursachen für den erhöhten Vertreibungsdruck sind die stark zunehmende Ökonomisierung und Privatisierung öffentlicher Räume (z.B. Hausrecht in Shoppingmalls, Einkaufs- und Ladenpassagen, auf Flächen der Deutschen Bahn AG, der kommunalen Verkehrsbetriebe, etc.) sowie diffuse Unsicherheitsgefühle und irrationale Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung“.
- „In dem Hamburger Senatsdrucksachenentwurf 'Maßnahmen gegen die Unwirtlichkeit der Stadt' geht es um die Beseitigung der sichtbaren Erscheinungsformen von städtischer Armut und die Verhinderung von 'Konzentration und Verfestigung' sog. Randgruppen und das 'Sauberhalten repräsentativer Räume und Visitenkarten der Stadt'.“

Thomas Haug: Bußgelder, Platzverweise, Aufenthaltsverbote – die Vertreibung und Kriminalisierung sozialer Randgruppen im öffentlichen Raum. <http://www.kriminalisierungsozialer-randgruppen.de/2013/08/08/bu%C3%9Fgelder-platzverweise-aufenthaltsverbote-anti-pedner-verordnungen/> Praktikum bei der Freiburger StrassenSchule e.V. und bei der „Haltestelle“; Christian Linde: *Wem gehört die Straße? Sicherheits- und Ordnungsrecht gegen sichtbare Armut*, Online im Internet: <http://www.kriminalisierungsozialer-randgruppen.de/2013/08/08/wem-geh%C3%B6rt-die-stra%C3%9Fe-sicherheits-und-ordnungsrecht-gegen-sichtbare-armut/>

## Texas oder Gelsenkirchen?

1. Wo werden schäbig gekleidete und z.T. alkoholisierte Menschen aus Teilen des öffentlichen Raumes vertrieben während sauber gekleidete Menschen ein paar Meter weiter in Ruhe Bierchen zischen können? Iran (a), Texas (b), Singapur (c) oder Gelsenkirchen (d)?
2. Wo bekommt man für das Ausspucken eines Kaugummis auf den Bürgersteig eine Haftstrafe? Texas (a), Iran (b), Gelsenkirchen (c) oder Singapur(d)?
3. Wo ist das Durchwühlen von Mülltonnen nach Pfandflaschen verboten? Iran(a), Texas(b), Singapur(c) oder eben Gelsenkirchen(d)?

Quelle: <http://distanz.wiki/wiki/Ordnungsrecht/08/07/24/ordnungsbehVerordnung.pdf>

§ 4: *Es ist untersagt... 5. außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten* (Ordnungsbehördliche Verordnung Gelsenkirchen von 2008:

[http://stadt.gelsenkirchen.de/Virtuelles\\_Rathaus/Ortsrecht/OrdnungsbehVerordnung.pdf](http://stadt.gelsenkirchen.de/Virtuelles_Rathaus/Ortsrecht/OrdnungsbehVerordnung.pdf)

### § 7 Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit

(1) Es ist untersagt, sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grün- und Freizeitanlagen aufzuhalten, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - **grob belästigt oder behindert werden können**. *Dasselbe gilt für den unbefugten Aufenthalt zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücks-ein- /-zugängen.*

**Der Jurist fragt: Wo ist die konkrete Gefahr, und für was? Wie steht es um das Recht des freien Gebrauchs des Eigentums? Was ist mit Zechern, die aus einer Kneipe nach Hause wollen?**

Zum Schluss: Auf welcher Seite stehen wir?



- ***„Im Kontext der Globalisierung wandeln sich die Städte von Lebensräumen für alle Menschen hin zu rationell gestalteten Räumen für die internationale Wirtschaftselite. In diesen funktionalisierten Städten scheint kein Platz zu sein für von der Norm abweichende und nicht konsumfähige Menschen. Immer mehr Städte erlassen (Verordnungen) mit dem Ziel, unliebsame, störende Personen aus den Stadtzentren zu verbannen.“***
- Zitat aus: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband: *Integrieren statt ausgrenzen. Wider die Verdrängung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte*, in: neue caritas (Sonderdruck), Jg. 104, Heft 13, 2003, S. 21-38

## 5. Ergebnis, Teil 1 Kriminalpolitik

- Immer schneller, schärfer, ausgrenzender
- Herkömmliche Grundprinzipien des Rechts werden dabei bedenkenlos über Bord geworfen
- Statt Schutz von Rechtsgütern: Normen als „Türöffner“ für polizeiliche oder ordnungsbehördliche Präventionsmaßnahmen („Präventionsstrafrecht“, Gesinnungsstrafrecht)
- Umbau vom freiheitlichen Rechtsstaat zum fürsorgenden Präventionsstaat“ (auch auf EU-Ebene)
- Irrationale, symbolische Politik, die von Medien aufgegriffen und positiv verstärkt wird
- Gesetze immer hektischer und schlampiger gemacht
- Von Lobbygruppen und Lobbyvertretern in den Ministerien vorformuliert

## Aktuelles Beispiel vom Mai 2009

### Neues Staatsschutzstrafrecht in D (als § 89 a StGB)

- Vorbereitungshandlungen werden strafbar.
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist primär an subjektiven Kriterien orientiert,
- das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird aufgegeben,
- ebenso das Bestimmtheitsprinzip.

Referententwurf verfügbar unter

[http://www.brak.de/seiten/pdf/Gesetzesentwuerfe/2008/Ref\\_E\\_VeVo\\_Gewalt\\_04\\_2008.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Gesetzesentwuerfe/2008/Ref_E_VeVo_Gewalt_04_2008.pdf)

Den Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag am 28.05.2009 verabschiedet.  
Diesem muss noch der Bundesrat zustimmen.

## 5. Ergebnis, Teil 2 Administration

- Spiegelt unreflektiert die politische Grundlinie
- Macht dennoch eigene Politik
- Nutzt die von der „großen“ Politik bereitete Stimmung für partikulare (kommerzielle) Interessen
- „Vernünftige“, rationale Reformen der administrativen Sicherheitsstruktur unter diesen Bedingungen nicht möglich
- Politiker werden auf regionaler wie überregionaler Ebene zu Ge- und Vertriebenen
- Ein Thema muss „vom Tisch“, keine mittel- oder gar langfristigen Analysen und Konzepte möglich
- Ausgrenzung von Randgruppen

## Nachtrag: Zur DNA-Datei in GB vgl.

<http://www.heise.de/newsticker/Britische-Gendatenbank-sammelt-Daten-einer-Million-Minderjaehriger--/meldung/119023>

<http://www.telegraph.co.uk/news/newstoppers/politics/lawandorder/3473483/More-than-one-million-added-to-the-DNA-database-as-children.html>

<http://www.homeoffice.gov.uk/science-research/using-science/dna-database/>



Thomas Feltes  
Thomas Feltes, Universitätsprofessor, Dr. jur., M.A. (Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft an der Universität Bochum)

Haus  
Vita  
Forschung  
Lehren  
Veröffentlichungen  
Vorlesungen  
Fakultät/Lehrstuhl  
Ausschüsse

Thomas Feltes  
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft an der Universität Bochum

Vita  
Artikel  
thomas.feltes@rub.de

### Weitere Websites

#### kriminologie.com

Einstiegsportal zur Kriminologie

#### rub.de/kriminologie

Website des Bochumer Lehrstuhls

#### felix-verlag.de

Verlag für Empirische Polizeiforschung

#### Polizei Newsletter.de

Monatlicher Newsletter in vier Sprachen

#### PoliceUseofForce.org

transnational research project

#### KrimLEX

Kriminologie-Lexikon Online

Sowie neu: [www.gendercrime.eu](http://www.gendercrime.eu); [www.policescience.info](http://www.policescience.info)